



Begleitete Reise

Kroatien

Perlen der dalmatinischen Küste
05.05. - 12.05.2012

Dalmatien, das bedeutet hinreißend schöne Landschaften mit atemberaubenden Ausblicken auf das imposante Karstgebirge und die vielen Inseln – das sind feinkieselige weiße Strände und Buchten, gesäumt von Pinienwäldern fast bis zum Meer. Das sind kristallklares Wasser, das zum Baden verführt, malerische alte Städtchen mit trutzigen Häusern mit engen Gassen, in denen es sich herrlich bummeln lässt. Geschäfte, Cafés, gute Restaurants, urige Tavernen die ebenso zum Verweilen einladen, wie die alten durch die UNESCO geschützten Städte. Entdecken Sie Kroatien, ein kleines Land mit großen Highlights, und erleben Sie wahre Gastfreundschaft.

 **Deutsches
Rotes
Kreuz**
im Kreisverband
Siegen-Wittgenstein

1. Tag: Anreise

Heute beginnt Ihre Reise. Ihr Reisebus holt Sie in Siegen ab und bringt Sie zum Flughafen Frankfurt. Von dort fliegen Sie mit Condor nach Split. Weiterreise vorbei an den Ausgrabungen der antiken Stadt Salona und Split entlang der dalmatinischen Adriaküste zur Makarska Riviera. Wir erreichen eine der schönsten Urlaubsregionen Europas. Ankunft im Hotel Milenij. (A)

2. Tag: Split

Während der heutigen Tagesfahrt erleben Sie eine der ungewöhnlichsten Städte des Mittelmeerraums, die alte Römerstadt Split, welche auf über 1700 Jahre Geschichte zurückblicken kann. Zum Ende seiner Regierungszeit zog sich der römische Kaiser Diokletian hier in seine über 30.000 m² große Villa zurück. Dieses prächtige Bauwerk entwickelte sich später zur Keimzelle der heutigen Stadt Split und ist noch immer von rund 3000 Menschen bewohnt. Zu christlichen Kirchen umfunktionierte Tempel, gewaltige Säulenreihen, mächtige Stadttore und das Mausoleum des Kaisers sind erstaunlich gut erhalten und spiegeln die einstige Macht des Imperators wider. Nach der ausführlichen Besichtigung der UNESCO-geschützten Stadt besuchen Sie den größten Marktplatz Dalmatiens. Direkt am Meer längs der Hafengebucht an der Altstadt liegt die elegante Flaniermeile Riva, welche zu einem Bummel einlädt. Gegen Mittag Rückfahrt zur Makarska Riviera. (F/A)

3. Tag: Bootsfahrt zur Insel Brac

Die heutige Tour führt Sie in die Povelja-Bucht im Norden der Insel Brac. Nach ca. 1 Stunde Bootsfahrt mit herrlichen Ausblicken auf die Küste der Makarska-Riviera erreichen Sie



Baska Voda

den gleichnamigen Ort, der die Bucht im weiten Bogen umrahmt. Oberhalb der Stadt ragt die Basilika aus altchristlicher Zeit aus den mit Marmor verzierten Häusern hervor. Besonders hervorzuheben ist die Apsis mit Triforium. Die achteckige Taufkapelle wurde im 12. Jahrhundert von den Benediktinern in eine Kirche verwandelt und später um Kirchenschiffe und Kapellen erweitert. Im Anschluss an die Besichtigung lädt die Besatzung Sie zu einem Fisch-Picknick am Ufer der Bucht ein. (F/M/A)

4. Tag: Omis

Bei Omis zwängt sich die wildromantische Schlucht der Cetina zwischen dem Mosorgebirge hindurch zum Meer. Grün und spiegelglatt strömt das Wasser der Cetina zwischen bewaldeten Ufern dahin, hinter denen steil die weißen Felswände bis zu 800 m hoch emporragen. Durch eine malerische Berglandschaft erreichen wir auf dem Fluss per Boot die uralten Wassermühlen von Radmanove Mlinice. Von hier unternahmen die gefürchteten

Seeräuber im 15. und 16. Jahrhundert ihre Überfälle auf die venezianischen Handelsschiffe in der Adria. Unterwegs nehmen Sie ein Mittagessen zu sich. (F/M/A)

5. Tag: Nationalpark Krka-Wasserfälle

Wegen seiner natürlichen Schönheit wurde das Gebiet um den Karstfluss Krka, der am Fuße des Gebirgsstocks Dinara entspringt, zum Nationalpark erklärt. Der Fluss besticht durch seine außerordentliche Schönheit mit Schluchten, Kaskaden, kristallklaren Seen und wundersamen Formen von glitzernden Wasserfällen. Die Wassermassen stürzen über 17 in kurzen Abständen aufeinanderfolgenden Travertinstufen in die Tiefe. Erleben Sie das berausende Gefühl, in diesen Wasserfällen zu baden! Anschließend Weiterfahrt mit dem Bus zu den einsam gelegenen Wasserfällen Roski-Slap. Die steil aufragenden rötlichen Mergel-Felsen erinnern an Bilder aus Utah. Hier wurden mehrere Szenen, unter anderem auch mit Marie Versini, gedreht. Bei einem Karstbauern erhalten Sie ein





Altstadt Dubrovnik

rustikales Mittagessen mit Schinken, Käse, Brot, Wein und Wasser. (F/M/A)

6. Tag: Dubrovnik

"Perle der Adria" ist nur eine Bezeichnung für diese herrliche mittelalterliche Stadt. Nicht umsonst zählt Dubrovnik zu den schönsten Orten der Welt. Eine 1.940 m lange, wuchtige Stadtmauer aus dem 15. Jahrhundert umgibt die Altstadt, welche unter Denkmalschutz der UNESCO steht. Zahlreiche Paläste, Kirchen und Patrizierhäuser aus dem 15. und 16. Jahrhundert zeugen von der ruhmreichen Vergangenheit, die vor allem durch den lebhaften Seehandel geprägt war. Große bauliche Aktivitäten, eine hohe Kultur und Zivilisation sowie das Wirken kroatischer Künstler und Wissenschaftler machten Dubrovnik

zum "kroatischen Athen". Die subtropische Mittelmeervegetation und eine bezaubernde Landschaft lassen diesen Ausflug zu einem unvergesslichen Erlebnis werden. Bevor Sie die Altstadt besuchen, werden Sie zu einem Aussichtspunkt fahren, von dem aus Sie einen herrlichen

Panoramablick auf die Altstadt haben. Im Rahmen einer Stadtführung sehen Sie die Dominikanerkirche, den Rektorenpalast, die St.-Blasius-Kirche, den Dom Sv. Gospa, die Rolandssäule und den Onofriobrunnen. Erleben Sie um 12.00 Uhr mittags das traditionelle Taubenfüttern am Marktplatz. (F/A)

7. Tag: Tag zur freien Verfügung.

Der heutige Tag dient Ihrer Erholung. Nutzen Sie die Einrichtungen Ihres komfortablen Hotels oder unternehmen Sie ausgedehnte Spaziergänge durch das kleine Fischerdorf Baska Voda. (F/A)

8. Tag: Rückreise

Heute heißt es Abschied nehmen. Nach dem Frühstück haben Sie je nach Flugzeit noch etwas Freizeit, bevor es weiter zum nahe gelegenen Flughafen Split geht. Rückflug nach Frankfurt wo bereits Ihr Bus wartet um Sie zurück nach Siegen zu fahren. Eine erlebnisreiche Reise mit vielen bleibenden Eindrücken ist zu Ende. (F)

Das ist das Angenehme auf Reisen, dass auch das Gewöhnliche durch Neuheit und Überraschung das Aussehen eines Abenteurers gewinnt. Man reist nicht um anzukommen, sondern um zu reisen.

Johann Wolfgang von Goethe



Krka-Wasserfälle

Das 4-Sterne-Hotel Milenij

liegt direkt am Strand, nur ca. 300 Meter vom Ortskern Baska Vodas entfernt. Das Zentrum von Baska Voda lockt mit zahlreichen Straßencafés, urigen Weinkellern in alten typischen dalmatinischen Steinhäusern und gepflegten Restaurants.



Appartments

Standard-Appartment

ca. 36 m² : Wohnraum, Schlafzimmer, Bad, Klimaanlage, Haarföhn, Telefon, Sat-TV mit Großbildschirm, Minibar, Radio, Safe, komplett eingerichtete Kochecke, Balkon mit direktem Meerblick.

Superior-Appartment

ca. 54–73 m² : Wohnraum, 2 Schlafzimmer, 1-2 Bäder mit Wanne oder Dusche /WC, Klimaanlage, Haarföhn, Telefon, Sat-TV mit Großbildschirm, Minibar, Radio, Safe, komplett eingerichtete Kochecke, Balkon mit direktem Meerblick (73m²) oder seitlichem Meerblick bzw. Bergblick (54m² und 62m²).

Wichtige Info:

Der Tag der An- und Abreise dient lediglich der Erbringung der vertraglichen Beförderungsleistung. Programmänderungen aus sachlichen Gründen vorbehalten.

Reisebedingungen/Rücktritt:

Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung von der Reise zurücktreten. Bei Rücktritt werden folgende Stornogebühren pro Person vom Gesamtreisepreis fällig:
Bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%
Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60%
Ab 6. Tag vor Reiseantritt 75%
Bei Stornierung am Abreisetag fallen 95% Stornogebühren an, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsträger 95% berechnen. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters.

Einreisebestimmungen:

Zur Einreise nach Kroatien benötigen Sie lediglich einen noch mindestens 3 Monate gültigen Personalausweis.

Zahlung:

Zahlungen auf den Reisepreis dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines erfolgen. Bei Vertragsabschluss zahlen Sie bitte 20% des Reisepreises an. Den Restbetrag zahlen Sie bitte bis 30 Tage vor Reisebeginn.

Veranstalter:

SELECT-TOURS

Ulrich Steiner
An der Steinlücke 38
57080 Siegen

Versicherungen:

Wir empfehlen den Abschluss eines Reiseversicherungspakets.

Mindestteilnehmerzahl:

20 Personen (muss bis 28 Tage vor Reisebeginn erreicht werden). Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich der Veranstalter vor, die Reise abzusagen.

Reisetermin:

05.05. - 12.05.2012

Leistungen:

- ✓ Bustransfer zum/vom Flughafen
- ✓ Flug mit Condor von Frankfurt nach Split und zurück
- ✓ Sämtliche Flughafengebühren, Taxen, Kerosinzuschläge (Stand 11/11)
- ✓ Transfers vor Ort
- ✓ 7x Übernachtung im 4-Sterne-Hotel Milenij in Baska Voda
- ✓ 7x Frühstücksbuffet
- ✓ 1 x Fisch-Picknick
- ✓ 1x landestypischen Mittagsimbiss
- ✓ 1x rustikales Schinkenessen inkl. Wein und Wasser
- ✓ 7x Abendessen
- ✓ Ausflugsprogramm wie beschrieben
- ✓ Ständige, Deutschsprachige Reiseleitung in Kroatien
- ✓ Trinkgelder vor Ort
- ✓ Reisebegleitung durch DRK

Nicht eingeschlossene

Leistungen:

Nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, persönliche Ausgaben, Reiseversicherungen, Trinkgelder

Reisepreis p. P.

Im Doppelzimmer	€ 1.055,-
Einzelzimmerzuschlag	€ 195,-
Aufpreis Superior-Appartment	€ 45,-

Bei Belegung eines Superior-Appartments (2 getrennte Schlafzimmer und Bäder, ein gemeinsamer Wohnraum, insgesamt 72m²) mit 2 Einzelpersonen fällt lediglich der Aufpreis für das Superior-Appartment an. Der Einzelzimmerzuschlag entfällt. Achtung: Begrenztes Zimmerkontingent!



Veranstalter:
SELECT-TOURS
Ulrich Steiner
An der Steinlücke 38
57080 Siegen
Tel.: 0271 35931-0
Fax: 0271 35931-26



Buchung und Information:
DRK - Ortsverein Hilchenbach e. V.
Friedhelm Plate
Jung-Stilling-Allee 3
57271 Hilchenbach
Tel.: 02733 2626
friedhelm.plate@web.de



Veranstalter:
SELECT-TOURS
 Ulrich Steiner
 An der Steinlücke 38
 57080 Siegen
 Tel.: 0271 35931-0
 Fax: 0271 35931-26
 e-Mail: info@select-tours.de



Buchung und Information:
DRK - Ortsverein Hilchenbach
 Friedhelm Plate
 Jung-Stilling-Allee 3
 57271 Hilchenbach
 Tel.: 02733 2626

e-Mail: friedhelm.plate@web.de

Reiseanmeldung

Kroatien - Perlen der dalmatinischen Küste

05.05. - 12.05.2012

Hiermit buche(n) ich/wir verbindlich folgende Leistungen:

Reisepreis pro Person in Euro

		Person A	Person B
Grundreise im Doppelzimmer	€ 1.055,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelzimmerzuschlag	€ 195,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufpreis Superior-Appartment	€ 45,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Reiserücktrittskostenversicherung ohne Selbstbehalt

bis zu einem Reisepreis in Höhe von € 2.000,-

€ 37,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--------	--------------------------	--------------------------	--

Gesamtpreis: € _____.-

Persönliche Daten lt. Pass:

Person A

Person B

Name: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Zahlungsbedingungen: Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises nach Rechnungserhalt. Der Restbetrag ist zahlbar bis 30 Tage vor Reisebeginn.

Ich erkenne die umseitigen Allgemeinen Reisebedingungen des Veranstalters, SELECT-TOURS, Ulrich Steiner, Siegen für alle von mir angemeldeten Reiseteilnehmer verbindlich an. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass der Reiseveranstalter bei allen Beförderungsleistungen im Flugverkehr ausschließlich als Vermittler auftritt. Es gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaften.

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Februar 2011

§1 Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Reisevertrag wird für den Reiseveranstalter dann verbindlich, wenn dieser dem Kunden die Buchung und den Preis schriftlich bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

§2 Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Der Restreisepreis wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise - wie gebucht - durchgeführt wird und die Reiseunterlagen entweder in dem Reisebüro bereit liegen oder aber verabredungsgemäß zugesandt werden. Die Beträge für An- und Restzahlungen und ggfs. Stornierungen ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung, Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden sofort fällig.

2.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden EUR 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

2.3. Inist der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.2 zu belasten.

§3 Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung, wobei individuelle Vereinbarungen hiervon unberührt bleiben.

§4 Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamt-zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsfall zu informieren.

4.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleich-wertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

§5 Preisänderungsklausel

Der Reiseveranstalter behält sich vor, den Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter der Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsnahernehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen und die zu Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

§6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen
6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

6.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:
Bis 30. Tag vor Reiseantritt 25% (bei Kreuzfahrten 40%)
Ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% (bei Kreuzfahrten 50%)
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% (bei Kreuzfahrten 60%)
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% (bei Kreuzfahrten 80%)
Ab 6. Tag vor Reiseantritt 75% (bei Kreuzfahrten 85%)
Bei Stornierung am Abreisetag fallen 95% Stornogebühren an, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Leistungsträger 95% berechnen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

§7 Nicht in Anspruch genommene Leistung
Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen, nicht vom Reiseveranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung. Der Reiseveranstalter wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und diese im Fall der tatsächlichen Rückerstattung vom Leistungsträger an den Reiseveranstalter an den Kunden weitergeben. Eine Erstattung der ersparten Aufwendungen entfällt in Fällen, bei denen es sich um unerhebliche Leistungen handelte oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§8 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter
Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung der Frist
Nach Antritt der Reise kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder gefährdet. Hierbei sind die Eigenart, die Anforderungen der Reise sowie die Belange der Reisegruppe zu berücksichtigen. Bei Kündigung nach Antritt der Reise wird der Reiseveranstalter durch den jeweiligen Reiseleiter vertreten. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Reiseveranstalters. Der Reiseveranstalter behält bei berechtigter Kündigung nach Antritt der Reise den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Reiseauschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert hat und in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Der Rücktritt ist spätestens am 15. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

c) Der Reiseveranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde den fälligen Reisepreis trotz Rücktrittsandrohung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht zahlt. Bei Rücktritt wegen Zahlungsverzugs kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung nach Maßgabe der unter § 6 genannten Pauschalbeträge verlangen.
§9 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände
9.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.
9.2. Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§10 Haftung des Reiseveranstalters

§11 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.
5. die Richtigkeit der Beschreibung der in dem Prospekt angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß §3 der vorliegenden AGB vor Vertragsschluss eine Änderung der Katalogangaben erklärt hat.

10.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.
§11 Gewerleistung
Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

11.2. Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

11.3. Gepäckverlust und Gepäckverspätung: Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

11.4. Reiseunterlagen: Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelreservierung) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

Beschränkung der Haftung
12.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körpererschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungs Höchstsumme gilt jeweils für den Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseauschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Rei-

seleistungen des Reiseveranstalters sind.

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

§13 Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar, müssen Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter oder dem Leistungsträger (z.B. Vermieter, Hotelmanagement) mitgeteilt werden. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt er der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Eine Mängelanzeige muss sofort ausgesprochen werden, auch wenn ein Mangel bekannt und eine umgehende Abhilfe unmöglich ist. Ist eine Reiseleistung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

§14 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann Frist während nur gegenüber dem Reiseveranstalter erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckverlust, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 19. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

14.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651ff BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrags nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§15 Pass- , Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

15.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

15.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder unrichtige Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat. Zur Erlangung von Visa muss der Kunde mit einem ungefähren Zeitraum von acht Wochen rechnen.

§16 Gerichtsstand, geltendmachung von Ansprüchen und Abtretungsverbot

16.1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkshilfe oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

16.2. Es gilt deutsches Recht, Erfüllungsort für alle sich aus dem Reisevertrag ergebenden wechselseitigen Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche, ist Siegen, Deutschland.

16.3. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch Ehepartner, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

§17 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-bn.europa.eu>.

§18 Gepäckverlust und Gepäckverspätung
Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

§19 Reiseveranstalter

STEINER Touristik / SELECT-tours, Ulrich Steiner
An der Steinleücke 38, 57800 Siegen, Tel.: 0271/359310

© Copyright - Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Nicht im Reisepreis enthalten: Reiseversicherungen, Trinkgelder (außer AIDA-Reise), Servicegebühren, persönliche Ausgaben, nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführte Landausflüge.
Anreise: Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, erfolgt die Busreise zum Hafen mit dem jeweiligen Reedereibus. Programmablauf: Niedrigwasser bzw. Hochwasser, Wartezeiten an den Schleusen, Gezeiten sowie sonstige navigatorische Umstände können Änderungen oder Reduzierungen des Programmes erforderlich machen. Eventuell werden Teilstrecken mit dem Bus zurückgelegt oder entfallen ganz, unter Umständen werden der Umstieg auf ein anderes Schiff oder Hotelübernachtungen notwendig. Diese Entscheidungen müssen kurzfristig vom Kapitän, vom Veranstalter oder Reiseleiter getroffen werden. Außerdem ist es möglich, dass an derselben Anlegestelle zwei oder mehrere Schiffe ihrer Liegeplätze nebeneinander zugewiesen bekommen. In diesem Fall kann die freie Sicht aus den Fenstern des Schiffes eingeschränkt oder versperrt sein.